

Dieses Blatt ist an den Nutzer weiterzuleiten

Um die Funktion von Türen und insbesondere um die Schutzfunktion von Feuerschutz-, Rauchschutz- und Schallschutztüren oder Türen mit anderen technischen Funktionen dauerhaft zu gewährleisten, muss die einwandfreie Funktion der Tür an sich sowie aller Zubehörteile wie Beschläge (Türschließer, Schlösser etc.) und Dichtungen durch eine regelmäßige Wartung sichergestellt werden.

Normale Wohnraumtüren sind im Prinzip wartungsfrei, dennoch ist es sinnvoll, auch hier mit einer gewissen Regelmäßigkeit die Türen auf die nachfolgenden Punkte kurz zu überprüfen, um eine dauerhafte und störungsfreie Nutzung zu behalten.

Wartungsintervalle:

Die Wartungsintervalle hängen von der Beanspruchung und Nutzungshäufigkeit der Türen ab. **Es sollte jedoch mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung der Türen** erfolgen und ggf. müssen folgende Wartungsarbeiten durchgeführt werden:

Sitz der Zarge in der Wand:

Voraussetzung für eine einwandfreie Funktion ist ein fester Zargensitz in der Wandöffnung. Daher den festen Sitz der Zarge (Holzzarge, Stahlzarge oder Blendrahmen) in der Wand überprüfen.

Hier kann es besonders bei lediglich punktuell eingeschäumten Holzzargen (meistens Wohnraumtürelemente) zum Ablösen einzelner Schaumpunkte vom Untergrund kommen. Zur Überprüfung kann man an den aufrechten Zargenteilen ziehen oder die Tür sehr langsam soweit es geht öffnen und dabei beobachten, ob sich die Zarge bewegt oder sich gar von der Wandleibung wegschiebt. Ggf. die Zarge wieder in der Wandleibung fixieren.

Zargendichtungen:

Sind Zargendichtungen unvollständig oder beschädigt oder nicht mehr wirksam, da sie nicht mehr an der Türfläche anliegen, müssen diese erneuert werden. Dies ist problemlos durch Austausch möglich. Dichtungen müssen auf die spezielle Falzgeometrie abgestimmt sein. Daher dürfen ausschließlich von der GRAUTHOFF-Türengruppe gelieferte Dichtungen zum Austausch verwendet werden.

Bodendichtungen:

Bodendichtungen müssen auf ganzer Türbreite die Bodenfuge abdichten. Eventuell muss die Bodendichtung neu eingestellt werden. Beschädigte Dichtungen sind auszutauschen. Es dürfen nur von der GRAUTHOFF-Türengruppe gelieferte Dichtungen zum Austausch verwendet werden.

Schlösser:

Schlösser mit Kunststofffalle sind im Prinzip wartungsfrei. Bei allen anderen Schlössern Falle und Riegel auf Gängigkeit prüfen. Eventuell bei zurückgezogener Falle etwas Graphitöl oder Graphitstaub in den Schlosskasten sprühen. Wird die Fallenschräge zusätzlich gefettet, wird das Zurückgleiten der Falle und damit der Falleneingriff erheblich verbessert und das Schließblech bzw. der Stahlzargenspiegel geschont.

Bei Schlössern mit Magnetfalle die Falle herausziehen und rundum mit etwas Graphitöl oder Graphitstaub einsprühen. Bei Vorhalten eines magnetischen Metallstückes (kein Edelstahl) sollte die Falle leicht aus dem Schloss ausfahren. Ggf. Schloss austauschen.

Drücker:

Festen Sitz des Drückers prüfen und ggf. nachstellen.



Elektrische Türöffner:

Elektrische Türöffner sind im Prinzip wartungsfrei. Aber auch hier erhöht etwas Fett auf der Sperrfläche die Leichtigkeit.

Bänder:

Bänder ohne wartungsfreie Polyamidgleitlager leicht fetten.

Türschließer:

Die Tür muss durch den Türschließer ordnungsgemäß geschlossen werden. Hier eventuell die Schließkraft, Schließgeschwindigkeit oder Endschlag verändern und neu einstellen. Defekte Türschließer sind auszutauschen. Bei Feuer- und Rauchschutztüren dürfen dies nur Türschließer sein, welche für diese Türen auch zugelassen sind.

Bei zweiflügeligen Feuer- und Rauchschutztüren ist auch die richtige Schließreihenfolge zu überprüfen, in dem Geh- und Bedarfsflügel geöffnet und durch die Türschließer und den (i.d.R. im Türschließer enthaltenen) Schließfolgeregler geschlossen werden, und zwar so, dass durch den Schließfolgeregler immer zuerst der Bedarfsflügel geschlossen wird.

Feststellanlagen:

Bei Feuer- und Rauchschutztüren dürfen grundsätzlich nur zugelassene Feststellanlagen verwendet werden. Feststellanlagen müssen vom Betreiber ständig betriebsbereit gehalten werden und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Außerdem ist der Betreiber verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern nicht im entsprechenden Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist.

Diese Prüfung ist vom Hersteller der Feststellanlage oder durch eine vom Hersteller autorisierten Fachfirma durchführen zu lassen **und vom Betreiber der Feststellanlage zu veranlassen.**

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind beim Betreiber aufzubewahren.

Weitere Auskünfte geben z.B. die „*Merkblätter über die Verwendung von Feststellanlagen*“, die jeder Feststellanlage beiliegen bzw. von den Herstellern von Feststellanlagen z.B. der Hersteller DORMA oder GEZE zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen enthalten die *Richtlinien für die Verwendung von Feststellanlagen* des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) in Berlin, die auf der Home-Page des DIBt kostenlos heruntergeladen werden kann.

Alle Einstellarbeiten an Zubehöerteilen, insbesondere an Türschließern und Feststellanlagen sind nach den jeweiligen Herstellervorschriften bzw. Montageanleitungen durchzuführen.

